

I. Besondere Erklärungen

1. Nur für die Beantragung von ELER-Maßnahmen

Erklärung zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance, gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013)

Ich erkläre / Wir erklären, dass im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Artikel 92 und 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen und Standards des Anhangs II der selben VO (anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance) eingehalten werden. Bei festgestellten Verstößen werden die Zahlungen in dem betreffenden Kalenderjahr nach Artikel 99 der VO (EU) Nr. 1306/2013 gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet. Festgestellte Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen werden bei Fahrlässigkeit nach Artikel 39 und bei Vorsatz nach Artikel 40 der VO (EU) Nr. 640/2014 in Verbindung mit Artikel 73 bis 75 der VO (EU) Nr. 809/2014 sanktioniert. Die Höhe der ggf. anzuwendenden Verwaltungsanktion ist unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird und ob das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist.

Erklärung zur Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen

Mir / Uns ist bekannt, dass die Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen nicht zulässig ist und zur Kürzung der Zahlung bzw. zum Ausschluss von der Förderung bzw. zur Rückforderung bereits gezahlter Beträge führt.

Erklärung zu weiteren Förderprogrammen, die nicht im Sammelantrag beantragt werden

Mir / Uns ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung der beantragten Maßnahmen und sonstigen Förderprogrammen, die nicht mit dem Sammelantrag beantragt werden, nicht zulässig ist, wenn die Maßnahmen dieselbe Zweckbestimmung verfolgen und ähnliche Bewirtschaftungsbedingungen haben bzw. wenn sich diese ganz oder teilweise überschneiden.

Erklärung zu Publizitätsverpflichtungen

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens bzw. während des Verpflichtungszeitraums auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2. Es müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens und dessen Ziele und Ergebnisse (hierfür werden Vorlagen vorgegeben, siehe „Kurztext Maßnahmenbeschreibung“ unter www.pfeil.niedersachsen.de)
- ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Fonds durch Verwendung des EU Logos (ggf. zusätzlich das LEADER Logo).
- eine Verlinkung zur Website des ELER www.eler.niedersachsen.de

Gemäß VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 müssen die Logos sowie die Beschreibung des Vorhabens mindestens 25 % der Fläche der Website einnehmen und gemäß VO (EU) Nr. 821/2014 Artikel 4 Nr. 3 direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters erscheinen oder auf der Startseite der Webseite wird ein deutlich sichtbarer Hinweis angebracht (Logo ist ohne scrollen sichtbar), der beim Anklicken eine weitere Webseite öffnet, die das erforderliche Logo und den Text auf mindestens 25% dieser Seite anzeigen. Ausführliche Informationen zur Publizität stehen auf der Internetseite www.pfeil.niedersachsen.de (Navigationspunkt: Information und Publizität) zur Verfügung.

1.1 Besondere Erklärungen bei Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen und dem Ökologischen Landbau

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der jeweiligen Fördermaßnahme weiterhin einhalte/n. Für flächenbezogene Verpflichtungen gilt diese Erklärung für alle in der Flächenübersicht ANDI entsprechend gekennzeichneten Flächen. Veränderungen im Flächenbestand der bewilligten bzw. vereinbarten Flächen wurden von mir / uns angezeigt und / oder im Sammelantrag berücksichtigt.

Die Angaben zum Viehbestand können durch den Buchführungsabschluss oder zeitnahe Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Erklärung zur Freiwilligkeit und zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ich erkläre / Wir erklären, dass die zur Auszahlung beantragten Agrarumweltmaßnahmen freiwillig und nicht aufgrund von hoheitlichen Vorgaben (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) erbracht werden.

Bei Teilnahme an der Fördermaßnahme BV1-ökologischer Landbau (Grundförderung) und den Fördermaßnahmen im Bereich Dauergrünland (GL1-GL5)

Mir ist bekannt / Uns ist bekannt, dass die Einstufung der Kulturcodes hinsichtlich ihrer Auszahlungsfähigkeit als Anlage in ANDI enthalten ist oder bei den zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen angefordert werden kann.

1.2 Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erschwernisausgleich für Dauergrünland

Bei Teilnahme am Erschwernisausgleich für Dauergrünland (MU)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- auf den beantragten Flächen die Auflagen des jeweiligen Schutzgebietes einzuhalten,
- die beantragten Flächen als Grünland zu bewirtschaften und im Kalenderjahr mindestens einmal durch Mahd oder Beweidung zu nutzen,
- die für den Erschwernisausgleich für Dauergrünland vorgegebene Schlagkartei für alle beantragten Schläge aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen.
- jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Ich / Wir erkläre/n, dass

- sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erschwernisausgleich für Dauergrünland beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden (Erklärung gilt nicht für Flächen in Bremen).
- auf den Flächen keine Pflichten zur Nutzungsbeschränkung aus anderen Gründen bestehen, als nach den Regelungen der unter „Fördermaßnahme“ genannten Schutzgebiete. Andernfalls liegt diesem Antrag eine entsprechende Mitteilung bei.
- mir / uns bekannt ist, dass für den Fall, dass in den einzuhaltenden Erschwernissen nur Regelungen für jeweils eine Förderverpflichtung der Nutzung (Beweidung oder Mahd) festgelegt wurden, auch nur diese „Erst“-Nutzungsart für die Berechnung der Punkte (s. Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland) herangezogen werden kann. Wenn z.B. eine „Erst“-Nutzung durch Beweidung festgelegt wurde, ist eine Anrechnung des Punktwertes für eine Mahd-Nutzung ausgeschlossen.

Bei Verstößen gegen die Bewirtschaftungsvorgaben oder die Dokumentationspflicht (Schlagkartei Erschwernisausgleich für Dauergrünland) erfolgt keine Zahlung für die betreffende Fläche.

1.3 Besondere Erklärungen bei Teilnahme am Erweiterten Erschwernisausgleich

Bei Teilnahme am Erweiterten Erschwernisausgleich (MU)

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns,

- auf den beantragten Flächen die Auflagen einzuhalten,
- die für den Erweiterten Erschwernisausgleich vorgegebene Schlagkartei aktuell zu führen, im Betrieb vorzuhalten sowie darin sämtliche einzuhaltenden und zahlungsrelevanten Bewirtschaftungsbeschränkungen zu vermerken. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Verwendung anderer Aufzeichnungen nur dann zulässig ist, wenn diese die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen,.
- jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jede Nutzungsänderung, jede Änderung in der Größe der bewirtschafteten Flächen, den Wechsel des Nutzungsberechtigten oder die Zahlungen für ähnliche Verpflichtungen auf derselben Fläche der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

Ich / Wir erkläre/n, dass

- sich die in der Flächenübersicht ANDI aufgeführten Antragsflächen, auf denen Erweiterter Erschwernisausgleich beantragt wurde, nicht im Eigentum der öffentlichen Hand (z.B. Bund, Land, Landkreis, Stadt, Gemeinde, usw. – siehe Auslegungshilfe zur Herkunft der Flächen) befinden.

- mir / uns bekannt ist, dass Erweiterter Erschwernisausgleich nicht gewährt wird für Flächen, für die die gleiche Erschwernis bereits in einer am 31. Dezember 2020 geltenden Schutzgebietsverordnung geregelt war.
- mir / uns bekannt ist, dass die Gewährung von Erweitertem Erschwernisausgleich unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der endgültigen Verordnung über den Erweiterten Erschwernisausgleich mit Wirkung vom 01.01.2021 steht.

Bei Verstößen gegen die Bewirtschaftungsvorgaben oder die Dokumentationspflicht (Schlagkartei Erweiterter Erschwernisausgleich) erfolgt keine Zahlung für die betreffende Fläche.

1.4. Besondere Erklärungen bei Teilnahme an ELER-Tierwohl

Erklärung zur Einhaltung der Verpflichtung

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir die eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahme ELER-Tierwohl weiterhin einhalte/n. Veränderungen, die die Haltung der geförderten Tiere oder die Höhe der Förderung betreffen, wurden von mir / uns angezeigt.

Die Angaben zum Tierbestand können durch die spezifischen Aufzeichnungen, die Bestandsregister oder vergleichbare Unterlagen nachgewiesen werden.

Erklärung zur Freiwilligkeit

Ich erkläre / Wir erklären, dass die zur Auszahlung beantragten Fördermaßnahmen freiwillig und nicht aufgrund von hoheitlichen Vorgaben erbracht werden.

2. Nur bei Anbau von Nutzhanf

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass die folgenden Regelungen eingehalten werden:

- Es werden nur für das Antragsjahr 2022 zugelassene Sorten verwendet,
- das verwendete Saatgut ist gemäß der Richtlinie 2002/57/EG des Rates (insbes. Artikel 12) zertifiziert,
- der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist der Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich mitzuteilen,
- die mit Hanf beantragten Flächen sind in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ entsprechend codiert (Sp. Kultur und TS-Größe) und werden mindestens bis zehn Tage nach Ende der Blüte gepflegt. Wenn die BLE für die Kontrolle des THC-Gehaltes repräsentative Teilflächen festgelegt hat, darf auf den übrigen Hanfflächen geerntet werden.
- Nutzhanf, der nach dem 30.06.2022 ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode **nicht mehr zur Blüte kommt**, darf nach der Vegetationsperiode geerntet werden.
- Wird Saatgut aus einem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, ist zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts beigefügt,
- jede Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die nicht mit den Angaben und Erklärungen übereinstimmen, werden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- Von den Merkblättern der BLE (www.ble.de) habe ich / haben wir Kenntnis genommen.
- Zusätzlich zur Angabe im Antrag erfolgt eine Mitteilung in Papierform an die BLE (sofern Nutzhanf als Nebenkultur angebaut wird, ergeht diese spätestens bis zum 30.06. des Antragsjahres)
- Die Saatgutetiketten sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Niedersachsen einzureichen, dies gilt unabhängig davon, ob der der Anbau als Haupt- oder Nebenkultur erfolgt.

II. Allgemeine Erklärungen

1. Diese Erklärungen gelten für alle mit dem Sammelantrag Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen 2022 gestellten Einzelanträge bzw. Auszahlungsanträge sowie die beigelegten bzw. nachzureichenden Anlagen und sonstige für die Antragstellung maßgebliche Unterlagen.

Ich erkläre / Wir erklären, dass mir/uns bekannt ist, dass bereits bei Antragstellung zwingend alle Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit (wie z.B. Niederlassung als Betriebsleitung/Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeit) erfüllt sein müssen und dass ich/wir spätestens mit dem Tag der Antragsstellung 2022 diese Voraussetzungen erfülle/n.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich / wir für das Antragsjahr 2022 keinen weiteren Sammelantrag für Direktzahlungen in Deutschland gestellt habe/n und / oder stellen werde/n.

Ich erkenne / Wir erkennen die für die Zuweisung der Zahlungsansprüche sowie die für die Gewährung der Beihilfezahlungen bzw. Förderung geltenden Rechtsgrundlagen (Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes und der Länder Niedersachsen und Bremen) sowie die nachstehenden Bestimmungen, von denen ich / wir Kenntnis genommen habe/n, für mich / uns als verbindlich an. Mir / Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen, Vorschriften, Merkblätter, die Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Informationsbroschüre zur Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance - gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013), in der aktuellen Ausgabe, bei den zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer bzw. des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) bzw. auf der Homepage des Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) (sla.niedersachsen.de) oder der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (www.lwk-niedersachsen.de) eingesehen werden können. Von diesen habe ich / haben wir ebenfalls Kenntnis genommen.

2. **Mir / Uns ist bekannt, dass**

- die Niederlassung als Betriebsleitung vor der Antragstellung erfolgt sein muss, da dies wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Beihilfefähigkeit ist.
- ein Nachweis über das Erstniederlassungsdatum des ldw. Betriebes bei der SVLFG erfolgen muss, sofern erstmals ein Förderantrag gestellt wird. Die Beihilfevoraussetzungen als landwirtschaftlicher Betrieb in Deutschland beinhalten das Vorliegen der Anmeldung in der SVLFG als Pflichtversicherung bzw. das Vorliegen einer Ausnahme von der Versicherungspflicht. Wird der Nachweis über die Versicherung bei der SVLFG oder alternativ der Nachweis über eine Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht, ist eine nationale Vorgabe zu den Bedingungen eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht eingehalten und es erfolgt eine Ablehnung des Förderantrages.
- **die Erhebung** der Angaben dieses Sammelantrages, weiterer Anträge bzw. Verträge und Anlagen sowie der mit den Anträgen eingereichten Unterlagen auf der VO (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 640/2014 und VO (EU) Nr. 809/2014 sowie VO (EU) Nr. 908/2014, der VO (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 639/2014 und der VO (EU) Nr. 641/2014 sowie auf der VO (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 807/2014 und VO (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung sowie auf diese ergänzenden oder ersetzenden Verordnungen und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i.V.m. § 1 des Nds. VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen beruht. Mir / Uns ist ferner bekannt, dass die erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen und für die Gewährung der Zahlungen dienen oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich sind, und dass eine Berücksichtigung bei der Zuweisung von Zahlungsansprüchen und der Gewährung der beantragten Zahlungen nur möglich ist, wenn die erforderlichen Angaben in den Antragsvordrucken enthalten sind.
- **die Angaben** in den Anträgen (insbesondere die Angaben, von denen die Zuweisung, das Belassen oder die Wiedereinziehung der Zahlungsansprüche, die Bewilligung oder die Gewährung, das Belassen oder die Rückforderung der Auszahlungen abhängig sind) **subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug) sind**, und dass ich / wir nach § 1 des Niedersächsischen Subventionengesetzes vom 22.06.1977 i. V. m. § 3 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 in den jeweils geltenden Fassungen verpflichtet bin / sind, der bewilligenden Stelle unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Zuweisung oder dem Belassen von Zahlungsansprüchen sowie der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Auszahlung entgegenstehen oder für die Wiedereinziehung der Zahlungsansprüche bzw. Rückforderung der Auszahlung erheblich sind. Dieses gilt auch für Angaben und Daten, die ich / wir gegenüber der Zentralen InVeKoS-Datenbank in Zusammenhang mit der Antragstellung gemacht habe/n. Ferner ist mir / uns bekannt, dass die Nichteinhaltung strafrechtlich verfolgt werden kann. Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören insbesondere solche,
- die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuweisung bzw. Auszahlung von Bedeutung sind,
- die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder sonstiger dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

- von denen nach Verwaltungsrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Wiedereinziehung der Zahlungsansprüche bzw. die Rückforderung der Auszahlungen abhängig ist,
- die zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN nach § 6 Subventionsgesetz verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen,
- ich / wir nach Artikel 16 bzw. Artikel 17 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 809/2014 im Rahmen der Antragstellung verpflichtet bin / sind, Änderungen an den Grenzen der von mir angegebenen Referenzparzellen (Feldblöcke oder Landschaftselemente) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mitzuteilen,
- die Auszahlungen insbesondere bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben, bei der Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen zurückgefordert, Zahlungsansprüche eingezogen und Kürzungen sowie Sanktionen nach den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen verhängt werden können. Bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen werden automatisch mit meinen/unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EAGFL - Abteilung Garantie, des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und fördermaßnahmenübergreifend aufgerechnet,
- nach § 98b Aufenthaltsgesetz (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – AufenthG) zur Umsetzung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 „über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen“, (ABl. L 168 vom 30.06.2009, S. 24), Sanktionen gegen mich / uns verhängt werden können, wenn ich / wir Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftige/n,
- bestands- bzw. rechtskräftige Rückforderungen, Zinsen, Verwaltungssanktionen und mehrjährige Verwaltungssanktionen insbesondere gemäß Artikel 28 der VO (EU) Nr. 908/2014 bzw. Artikel 19, 19a, 21 bzw. 35 der VO (EU) Nr. 640/2014 automatisch und mit Vorrang vor Abtretungen und Verpfändungen mit meinen / unseren vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen aus Fördermaßnahmen, die unter ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, des EGFL oder des ELER finanziert wurden oder werden, fonds- und maßnahmenübergreifend aufgerechnet werden,
- von der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. vom NLWKN alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Zuweisung der Zahlungsansprüche / der Höhe der Beihilfezahlungen / Zuwendungen, aber auch zur Begleitung (Monitoring) und Bewertung (Evaluation) von ELER-Maßnahmen erforderlich sind, auch rückwirkend angefordert werden können,
- die zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN entsprechend den Beihilfe- bzw. Fördervorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen können,
- den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, den entsprechenden Rechnungshöfen im Rahmen ihrer Befugnisse das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten ist,
- auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sind, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren ist,
- ich / wir bei automatisiert geführten Aufzeichnungen verpflichtet bin / sind, auf meine / unsere Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die zuständigen Stellen dieses verlangen,
- die Ansprüche aus dieser Antragstellung erlöschen, wenn ich / wir einem nach den rechtlichen Vorgaben berechtigten Prüforgan die Prüfung verweigere / verweigern,
- ich / wir für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer verantwortlich bleibe/n, es sei denn, der Unternehmensnachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit (Verpflichtungsübernahmeerklärung). Die entsprechenden Fristen sind zu beachten!
- die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in den Anträgen auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, den entsprechenden Rechnungshöfen oder durch Beauftragte auch nachträglich kontrolliert werden,
- mir / uns keine Auszahlungen zustehen, wenn ich / wir die für den Erhalt solcher Auszahlungen erforderlichen Voraussetzungen künstlich geschaffen habe/n (Artikel 60 der VO (EU) Nr. 1306/2013); dieses gilt nach einer aktuellen Auslegung der Europäischen Kommission auch für den Fall, dass mehrjährig aus der Erzeugung genommene und mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsene Flächen einzig zu dem Zweck als ökologische Vorrangflächen im Sammelantrag ausgewiesen werden, um deren Ackerstatus zu erhalten,
- gemäß Artikel 8 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1307/2013 in Verbindung mit Artikel 25 und 26 der VO (EU) Nr. 1306/2013 die mir / uns nach dieser Verordnung zustehenden Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2022 gekürzt werden, wobei der anzuwendende Kürzungssatz noch von der EU festzulegen ist. Bei Gewährung der Direktzahlungen gilt für jeden Antragsteller ein Freibetrag von bis zu 2.000 €. Dieser Freibetrag findet bei der Berechnung der Direktzahlungen Berücksichtigung.

- im gesamten Betrieb die Anforderungen gemäß Artikel 92 und 93 der VO (EU) Nr. 1306/2013 (anderweitige Verpflichtungen / Cross Compliance) zu erfüllen sind (Ausnahme: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der VO (EU) Nr. 1307/2013). Bei festgestellten Verstößen ist die Höhe der ggf. anzuwendenden Verwaltungssanktionen unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Höhe ein Bußgeld verhängt wird und ob das Bußgeldverfahren abgeschlossen ist. Werden Flächen von einem Dritten übernommen oder an einen Dritten übergeben und werden auf diesen CC-relevante Verstöße festgestellt, so erfolgen ggf. resultierende Kürzungen nach den Vorgaben der EU beim für den Verstoß Verantwortlichen,
 - die von mir / uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches/SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden können,
 - gemäß § 2 der Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung unter bestimmten Voraussetzungen Daten den Finanzbehörden mitgeteilt werden,
 - sich die vorbelegten Angaben zum Grünlandstatus im in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ aufgrund weiterer Prüfungen und Abgleiche noch verändern können,
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet sind, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene EU-Haushaltsjahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Daten über die von den Begünstigten erhaltenen Mittel aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel sowie die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern und die Kontrolle der Verwendung der Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o. g. EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 folgende Informationen:

a) unbeschadet des Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Schwellenwert) den Namen der/des Begünstigten, und zwar

- Vorname und Nachname, sofern die/der Begünstigte eine natürliche Person ist;
- den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern die/der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
- den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern die/der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;

b) die Gemeinde, in der die/der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

c) eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jede/jeder Begünstigte in dem betreffenden EU-Haushaltsjahr erhalten hat;

d) eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c) gewährt werden, und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Zahlungen aus den EU-Agrarfonds in einem EU-Haushaltsjahr gleich oder niedriger als der vom Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland 1.250 EUR) ist. In diesem Fall wird die/der Begünstigte durch eine anonymisierte Bezeichnung angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter den Buchstaben b, c und d aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden – um dies zu verhindern – die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ergibt sich aus folgenden rechtlichen Grundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549)
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG, BGBl. I 2008, 2330),
- Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Verordnung (AFIV, eBAnz. AT147 2008, V1)

Die Informationen werden auf einer speziellen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 4. Mai 2016 und L 314/72 vom 22. November 2016 und L 127/2 vom 23. Mai 2018) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte gegenüber den für die betreffenden Zahlungen und Datenschutz zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird verwiesen. Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist: https://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

- die Aktivierung von Zahlungsansprüchen nur mit Flächen erfolgen kann, die meinem/unserem Betrieb am 15.05.2022 zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

Schläge, für die keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind durch Ankreuzen des Feldes „kAZA/keine DZ“ in der Flächenbearbeitung im Bereich „Schläge und Teilschläge“ zu kennzeichnen. Dies hat zur Folge, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2022 keine Zahlung gewährt werden kann. Landschaftselemente sind entsprechend in der Flächenbearbeitung im Bereich „LE-Teilschläge“ mit „kAZA/keine DZ“ zu kennzeichnen, wenn mit diesen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen.

Es ist gewährleisten, dass die im Sammelantrag aufgeführten Flächen, die meinem/unserem Betrieb am 15.05.2022 zur Verfügung stehen und für die die Basisprämie beantragt wird, während des gesamten Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.2022) beihilfefähig bleiben. Ergeben sich hinsichtlich deren Beihilfefähigkeit in diesem Zeitraum Veränderungen, so ist dieses unverzüglich der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Dieses gilt insbesondere auch für landwirtschaftliche Flächen, die vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden sollen. In diesem Fall ist der nach der Antragstellung mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes „Anzeige einer vorübergehenden nicht landwirtschaftlichen Nutzung“ schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Art sowie Beginn und Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit mitzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung von Flächen für den Wintersport und von Dauergrünland für die Lagerung von Holz außerhalb der Vegetationsperiode. Sofern landwirtschaftliche Flächen auch vor der Antragstellung vorübergehend für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wurden, ist dies unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes ebenfalls mitzuteilen. Dieser ist dem Sammelantrag beizufügen.

Nach Auslegung der EU gehört auch die vorübergehende Lagerung von Erzeugnissen und Betriebsmitteln (z.B. Silage, Zwischenlagerung von Festmist) auf landwirtschaftlichen Flächen nicht zur landwirtschaftlichen Tätigkeit. Dementsprechend sind Teile von Flächen, auf denen diese lagern, nicht beihilfefähig, sofern die Lagerung bei Ackerkulturen zwischen Aussaat und Ernte und bei Grünland in der Vegetationszeit erfolgt. Bzw.: eine Lagerung auf Ackerflächen ist bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Aussaat und bei Grünland außerhalb der Vegetationszeit zulässig. Innerhalb der Vegetationszeit ist die Lagerung auf Grünland nicht länger als 14 aufeinander folgende Tage oder insgesamt nicht mehr als 21 Tage im Kalenderjahr zulässig.

Die Verpflichtungen zur Mitteilung gilt auch von Änderungen bei den ökologischen Vorrangflächen. Danach können Änderungen bei als ökologische Vorrangflächen im Sammelantrag ausgewiesenen Bracheflächen, Feldrandstreifen, Pufferstreifen, Waldrandstreifen, stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten auch noch nach dem 31.05.2022 mit Hilfe eines sog. Modifikationsantrags beantragt werden. Im Antrag sind u.a. die genaue Größe, Lage und Art der Flächen anzugeben, die gemäß Sammelantrag als ökologische Vorrangflächen

dienen sollten und stattdessen dienen sollen. Außerdem ist die Notwendigkeit des vorgesehenen Wechsels im Antrag zu begründen, wobei bei einem Wechsel von Zwischenfrüchten zu Zwischenfrüchten auf eine Begründung verzichtet werden kann.

Als rechtfertigende Gründe gelten Umstände, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Sammelantrages noch nicht absehbar waren und die einer Erfüllung der Verpflichtungen zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen entgegenstehen. Der Modifikationsantrag gilt erst mit Eingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins zum Modifikationsantrag bis spätestens 01.10.2022 bei der zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als wirksam gestellt.

Der Antrag wird u.a. genehmigt, wenn sich die Ersatzfläche bereits im Sammelantrag befindet und wenn auf der Ersatzfläche Zwischenfrüchte als ökologische Vorrangflächen angebaut werden. Darüber hinaus darf sich aus der beantragten Änderung keine Überschreitung des ursprünglichen Prozentsatzes der ökologischen Vorrangflächen an der gesamten Ackerfläche ergeben.

Der fristgerecht eingereichte Modifikationsantrag gilt als genehmigt, wenn die Landwirtschaftskammer nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach wirksamem Eingang des Datenbegleitscheins zum Modifikationsantrag schriftlich mitteilt, dass dieser nicht genehmigt wird.

Im Falle einer Übernahme von Flächen bis zum 15.05.2022 und / oder einer Übertragung von Flächen nach dem 15.05.2022 muss der Betriebsinhaber für Verstöße gegen die sog. anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) ggf. Kürzungen der Zahlungen hinnehmen, da er für diese als verantwortlich gilt („Verursacherprinzip“).

Wenn Flächen von unterschiedlichen Antragstellern gemeinschaftlich mit einer Kultur (z. B. Mais) genutzt werden, sind die einzelnen Schläge vor Ort deutlich abzugrenzen, damit ggf. eine örtliche Überprüfung der einzelnen Schläge durchführbar ist.

Flächen, die zu den Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr dienenden Anlagen (außer beweidbare Dämme bei dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen) gehören, dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen, Flächen, die für Freizeit-, Erholungs- oder Sportzwecke dienen (Ausnahme: Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode und von Dauergrünland für die Holzlagerung außerhalb der Vegetationsperiode), Parkanlagen, Ziergärten, Truppenübungsplätze, die vorrangig militärisch genutzt werden, Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von Solarenergie befinden, und Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase sind in die Negativliste gemäß § 12 Abs. 3 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung aufgenommen worden und sind demnach grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Sollen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, bei denen es sich nicht um ökologische Vorrangflächen handelt, innerhalb der Sperrfrist vom 01.04. bis zum 30.06. des Antragsjahres wieder in die landwirtschaftliche Erzeugung genommen werden (z.B. Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken), so ist dieses der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mindestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

- für alle Antragsflächen im Zweifel ein Nutzungsrecht durch mich/uns als Antragstellende/n nachgewiesen werden können muss. Dies gilt auch für alle als ökologische Vorrangflächen (einschließlich Ufervegetationsstreifen) angegebenen Flächen. Bei Flächen, für die erstmalig Direktzahlungen beantragt werden und die bislang nicht in der landwirtschaftlichen Nutzung waren, muss das Nutzungsrecht bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Die Nachweise über das Nutzungsrecht (z.B. Pachtverträge oder Nutzungsberechtigungen) sind bei der Antragstellung für folgende Flächen vorzulegen:

a) Flächen, die 2003 in keinem GFN aufgeführt waren und für die nicht bereits den vergangenen Jahren das Nutzungsrecht nachgewiesen wurde.

b) Flächen, die 2022 erstmalig als prämiensfähige Landschaftselemente oder ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

Die vorgelegten Nachweise werden von der zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zurückgegeben.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Flächen freiwillig aus der Erzeugung zu nehmen und mit dem Code 590, 591 oder 592 im zu versehen, ohne dass diese als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Für diese gelten hinsichtlich der Begrünung, der Mindestpflegeverpflichtung und der Nutzung bzw. der Beseitigung des Aufwuchses weitestgehend die gleichen Regelungen wie z.B. für Bracheflächen oder Feldrandstreifen, die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind.

Werden Ackerflächen aus der Erzeugung genommen bzw. mit dem Code 591 versehen, die mit Gras und / oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen sind, so erlangen diese nach einem Zeitraum von 5 Jahren im Regelfall Dauergrünlandstatus, sofern sie nicht als Bracheflächen für ökologische Vorrangflächen dienen oder Bestandteil von bestimmten Agrarumwelt-, Stilllegungsmaßnahmen oder freiwilligen Trinkwasserschutzmaßnahmen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, Flächen völlig bzw. dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen. Für diesen Fall sind die betroffenen Flächen in der Flächenbearbeitung mit dem Nutzungscode 998 zu versehen. Es ist sicher zu stellen, dass diese dauerhaft bzw. für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden. Ferner ist ein Feldblockfehler mitzuteilen, damit die Referenzfläche diesbezüglich angepasst wird.

- die Angaben dieses Sammelantrags sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur automatisierten Antragsbearbeitung und Berechnung der Auszahlungen von den zuständigen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, dem NLWKN und dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) erfasst, verarbeitet und gespeichert, sowie durch Rückfragen bzw. Abgleiche bei den unteren Naturschutzbehörden, der Vermessungsverwaltung, der Zollverwaltung, dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF), dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA), dem Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier), der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT), der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), den Dienststellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), den Ämtern für regionale Landesentwicklung (ÄrL) und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) überprüft werden, sowie den Prämien- und den Fachüberwachungsbehörden (Cross Compliance) auch anderer Bundesländer überprüft werden,
- die Daten dieses Sammelantrages sowie aller sonstigen Anträge, Vereinbarungen, Anlagen und Unterlagen zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und/oder sonstiger fachlicher Prüfungen an die zuständigen Behörden weitergegeben werden. Außerdem dürfen die gemäß Artikel 111 f. VO (EU) Nr. 1306/2013 erhobenen und zu veröffentlichenden Daten zur Beantwortung von Anfragen gemäß Artikel 24 Abs. 1 Niedersächsische Verfassung (NV) verarbeitet und an den Landtag übermittelt werden,
- meine / unsere Antragsangaben für die Abwicklung der Anträge und Zahlungen, zur Erstellung von Statistiken, sowie zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen, zur Begleitung und Auswertung der Fördermaßnahmen, zur Vorbereitung des Folgeantrages und zum Abgleich der Registriernummern im Hinblick auf eine eindeutige Verwendung und einheitliche Betriebskennung für alle Fördermaßnahmen genutzt werden,
- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bzw. der NLWKN, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung der Förderung oder der Bearbeitung von Folgeanträgen dient oder für die Begleitung und Bewertung der Fördermaßnahmen erforderlich ist, Daten an die zuständigen Bundesbehörden, die Behörden der EU sowie zur Auszahlung an die zuständige Landes- oder Bundeskasse bzw. beauftragte Institutionen und an die mit der Entgegennahme der Zahlung beauftragten Geldinstitute übermittelt werden,
- zwischen den zuständigen Behörden, die mit der Abwicklung von Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bzw. dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, betraut sind und dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) sowie dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (IT.N) Daten ausgetauscht werden, soweit diese für die Erstellung von Statistiken bzw. die weitere Arbeit dienlich sind. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 93 des Agrarstatistikgesetzes wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3. Ich willige / Wir willigen ein, dass

- Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritte gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen sind, es sei denn, die jeweilige betroffene Maßnahme ist genau und zweifelsfrei benannt und zwar stets in Verbindung mit dem Jahr (bei mehrjährigen Fördermaßnahmen Auszahlungsjahr) für das die Abtretung bzw. Verpfändung gelten soll (Erklärungen, die für mehrere Jahre gelten sollen, müssen den genauen Zeitraum enthalten). Mir/Uns ist bekannt, dass eine Abtretung der Maßnahmen nach den VO (EU) Nr. 1305/2013 und VO (EU) Nr. 1307/2013 nur berücksichtigt werden kann, solange Zahlungen nach diesen Verordnungen erfolgen. Für die Antragsjahre ab 2023 können Abtretungen nur für Maßnahmen nach der VO (EU) 2021/2115 berücksichtigt werden. Eine Abtretung nach der VO (EU) Nr. 1305/2013 sowie der VO (EU) Nr. 1307/2013 hat dann keine Wirksamkeit mehr bzw. erlangt diese nicht mehr.

Außerdem willige ich/willigen wir ein, dass eine etwaige Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung folgenden Zusatz enthält:

„Ansprüche des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund von Rückforderungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie-, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der VO (EU) Nr. 1306/2013 oder der VO (EU) 2021/2115 unterliegen, wer-den vorrangig vor dieser Vereinbarung/Erklärung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abzutretenden/zu pfändenden Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Niedersachsen, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geltend gemacht werden..

Die Rangfolge für Forderungen, die nicht die o.a. Ansprüche des Landes Niedersachsen / der Freien Hansestadt Bremen oder die Frei und Hansestadt Hamburg betreffen, richtet sich in jedem Falle nach dem Posteingang bei der zuständigen Bewilligungsbehörde.“

- im Falle einer Abtretung oder Verpfändung meiner / unserer Ansprüche aus der Antragstellung die Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung bei der zuständigen Behörde vorzulegen ist. Abtretungs- bzw. Verpfändungserklärungen, die nicht spätestens einen Monat vor Auszahlung der Beihilfe bei der zuständigen Behörde vorliegen, können für diese Auszahlung nicht mehr berücksichtigt werden.
- der gesamte Zahlungsverkehr (Zahlungen und ggf. Rückzahlungen) auf bargeldlosem Wege erfolgt und die Annahme von Schecks ausgeschlossen ist.

4. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns

- jede beihilfe- bzw. förderrelevante Abweichung von den Antragsangaben (insbesondere hinsichtlich der Größe und der Nutzung von Flächen), jede Abweichung im Hinblick auf von mir / uns eingegangenen Verpflichtungen, jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir / uns übernommenen Verpflichtungen, jede förderrelevante Änderung meiner / unserer Betriebsverhältnisse sowie jede Nichteinhaltung von Beihilfe- bzw. Fördervoraussetzungen – auch in Fällen höherer Gewalt – der zuständigen Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich, schriftlich (vor einer Auftragserteilung) mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere auch für den Fall, dass Antragsflächen bis zum 31.12.2022 ihre Beihilfefähigkeit verlieren. Insbesondere beachte/n ich/wir die Vorgaben aus § 3 Subventionsgesetz (SubvG) bzw. im Bereich ELER i.V.m. § 1 Nds. SubvG und ggf. VV Nr. 5 ANBest-P zu § 44 LHO
- alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren nach Zuweisung der Zahlungsansprüche / Empfang der Beihilfezahlungen bzw. ab dem auf die Schlusszahlung folgenden Jahr aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

5. Ich erkläre / Wir erklären:

- eine Umwandlung bzw. Gründung meines / unseres Betriebes nicht der missbräuchlichen Umgehung der Bestimmungen über Begrenzungen von Beihilfezahlungen im Sinne des Subventionsgesetzes dient,
- dass für mein/unser Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Insolvenzverfahren eröffnet ist bzw. dass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und ich dies der zuständigen Behörde bereits angezeigt habe oder im Rahmen dieser Antragstellung separat mitteile. Soweit kein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet ist, erkläre/n ich/wir, dass ich/wir der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen werde/n, wenn ein Insolvenzverfahren für mein/unser Unternehmen eröffnet worden ist,
- dass das für den Erhalt der Zahlungen angegebene Bankkonto ausschließlich mir / uns oder einer für die Durchführung des Antragsverfahrens bevollmächtigten Person gehört (die Bevollmächtigung wird der Behörde nachgewiesen),
- dass sich mein / unser Unternehmen nicht in Auflösung nach §§ 41 Satz 1 oder 69 Abs. 3 Satz 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418) befindet.
- dass in den letzten 5 Jahren gegen mich / uns als Antragsteller/in bzw. als nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person meines / unseres Unternehmens weder eine Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches noch nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verhängt wurde.
- dass ich/wir keine Rückforderung aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer staatlichen Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erhalten habe/n, die von mir/uns noch nicht beglichen wurde.

- 6.** Die graphischen Informationen über die zu beantragenden Flächen sowie ggf. die ökologischen Vorrangflächen (im Umweltinteresse genutzte Flächen) und Landschaftselemente habe/n ich / wir von der zuständigen Behörde vor Antragstellung erhalten. Soweit Änderungen zu den dort enthaltenen Angaben eingetreten sind, habe/n ich / wir diese berichtet und mitgeteilt.

Außerdem versichere ich / versichern wir, dass ich / wir die von mir / uns bewirtschafteten Schläge / Teilschläge und ggf. die ökologischen Vorrangflächen gemäß dem Folder Schlag- und Teilschlagbearbeitung und ggf. die Landschaftselemente gemäß dem Folder LE-Teilschlagbearbeitung dargestellt habe/n, soweit dieses vorgeschrieben ist und / oder soweit diese nicht dort bereits ausgewiesen sind. Mir/ uns ist bewusst, dass es sich bei den dargestellten Referenzen und Geometrien um Hilfsmittel handelt und ich/wir verantwortlich für die korrekte Darstellung bin/sind.

7. Die Nichteinwilligung zu den unter den vorstehenden Ziffern aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen führt grundsätzlich zur Ablehnung des Antrages bzw. zum Rücktritt von der Vereinbarung. Streichungen der aufgeführten Verpflichtungen, Einwilligungen und Erklärungen sind unwirksam.
Nach der VO (EU) Nr. 1306/2013 ist die Einrichtung einer informatisierten Datenbank und eines integrierten Kontrollsystems im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung vorgeschrieben.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Sammelantrag **einschließlich aller Anlagen** gemachten Angaben und erkenne/n die zuvor dargelegten Verpflichtungen, Erklärungen und Hinweise für mich / uns als verbindlich an.